



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

Externe Meldestelle des Bundes

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

E-MAIL hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

(bitte immer angeben)

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@lindenberg.one

DATUM Bonn, 28. November 2023

BETREFF **Auskunftsersuchen gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 1. November 2023

ANLAGEN Datenblatt, Kopie des Vorgangs

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie haben um Auskunft über die zu Ihrer Person beim Bundesamt für Justiz gespeicherten Daten gebeten.

Soweit die externe Meldestelle des Bundes betroffen ist, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihrer Person sind bei der externen Meldestelle des Bundes Daten gespeichert. Diese entnehmen Sie bitte dem beigefügten Datenblatt. Eine Kopie des Vorgangs der externen Meldestelle des Bundes mit dem Aktenzeichen 2023 0000 1993, in dem diese Daten gespeichert sind, ist ebenfalls beigefügt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e) bis f) Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende weitere Rechte gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu, sofern die gesetzlichen Grundlagen hierfür vorliegen:

- Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung,

- Löschung von Daten gemäß Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung,
- Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung,
- Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung,
- Beschwerde bei der nachstehenden Aufsichtsbehörde

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt für Justiz eine betroffene Person keiner Entscheidung – einschließlich Profiling – unterwirft, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h) Datenschutz-Grundverordnung.

Für die übrigen Organisationseinheiten des Bundesamts für Justiz erhalten Sie eine gesonderte Auskunft durch das Justizariat (Referat I 5).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Auskunftserteilung gemäß Artikel 15 DSGVO

Externe Meldestelle des Bundes

1.	Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO	
a)	Verarbeitungszwecke	
	Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung vom 3. Juli 2023 im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der externen Meldestelle des Bundes nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	
b)	die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	
	Name	Lindenberg
	Vorname	Joachim
	Geschlecht	Männlich (Anrede „Herr“)
	Anschrift	Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
	Telefonnummer	0721 98614618
	E-Mail-Adresse	██████████@lindenberg.one
	sonstiges	Weitere Angaben aus der Meldung vom 3. Juli 2023: – Internetadressen Ihres Blogs: https://blog.lindenberg.one/BeschwerdeDataport https://blog.lindenberg.one/BundesamtUnsicherheit https://blog.lindenberg.one/documents/Dataport/OSI - IT-Sicherheitskonzept.zip – Tätigkeit vom 15.03.2021 bis 15.11.2021 als externer Mitarbeiter bei Dataport AöR, OSI Plattform, offizielle Tätigkeit „Coach im Bereich Security Standards“ und im Organigramm auch als „Security Champion“ bezeichnet Ergebnisse der hier vorgenommenen rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen des HinSchG und möglicher weiterer Verfahrensschritte (siehe anliegende Kopie des Vorgangs)
c)	die Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängerinnen/Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängerinnen/Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen	
	Es ist keine Offenlegung erfolgt. Eine Offenlegung gegenüber Empfängerinnen/Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen kommt nicht in Betracht. Eine Offenlegung gegenüber anderen Empfängerinnen/Empfängern wird nur unter den Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 HinSchG erfolgen. § 9 Absatz 2 HinSchG lautet, soweit für die externe Meldestelle des Bundes relevant: „Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden“	

	<p>1. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden, 2. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren, 3. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, [...]</p> <p>Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.“</p> <p>§ 9 Absatz 3 HinSchG lautet: „Über die Fälle des Absatzes 2 hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und 2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat. <p>Die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“</p> <p>Mögliche Kategorien von Empfängerinnen/Empfängern sind unter den Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 HinSchG also:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strafverfolgungsbehörden – Verwaltungsbehörden – Gerichte <p>Unter den Voraussetzungen von § 9 Absatz 3 HinSchG, also mit Einwilligung der hinweisgebenden Person, ist die Offenlegung auch gegenüber anderen Empfängerinnen/Empfängern möglich, wenn das für Folgemaßnahmen erforderlich ist.</p>
d)	falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
	Die Speicherdauer bestimmt § 11 Absatz 5 HinSchG. Danach wird die Dokumentation einer Meldung drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.
g)	wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
	Daten wurden ausschließlich bei der betroffenen Person erhoben.

h)	das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
	Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung.

2.	Auskunft Art. 15 Abs. 2 DSGVO
	Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
	Nein

B f J

Bonn

15. September 2023

2023 0000 1993

Organisationseinheit: Externe Meldestelle des Bundes

Leiterin: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

Betreff: Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Hier: Checkliste

I. Vermerk:

1. Hintergrund

Die externe Meldestelle des Bundes erhielt folgenden Eingang:

Eingang vom	3. Juli 2023
Eingangsweg	FMS-Portal
Angegebener Kontaktweg	E-Mail
Eingangsbestätigung	Ab am 4. Juli 2023 per E-Mail
Sachverhalt (kurz)	Mutmaßliche Verstöße gegen den Datenschutz, insbesondere Artikel 32 DSGVO
vorheriger Kontakt zur EMB oder anderer Meldestelle / anderem Meldesystem?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja. Es gab vorherigen Kontakt mit zahlreichen weiteren Stellen, u.a. der zuständigen Landesdatenschutzbehörde (s. die von der hinweisgebenden Person verlinkte Internetseite)

3. Prüfung

a) Meldung:

Es handelt sich um eine Meldung im Sinne von § 3 Absatz 4 HinSchG.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne oder externe Meldestellen.

b) Persönlicher Anwendungsbereich:

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist eröffnet.

In den persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 HinSchG fallen natürliche Personen, die Informationen über Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben.

Begründung:

Die hinweisgebende Person gibt an, sie sei vom 15. März 2021 bis 15. November 2021 externer Mitarbeiter bei der Dataport AöR und dort als „Coach im Bereich Security Standards“ tätig gewesen. Von der hinweisgebenden Person auf ihrer Internetseite veröffentlichte Unterlagen bestätigen dies.

c) Sachlicher Anwendungsbereich:

Ob der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist, ist zu klären. Grundsätzlich kommt eine Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe p HinSchG in Betracht. Allerdings erscheint es durchaus möglich, dass Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und/oder Absatz 2 Nummer 1 HinSchG greifen. Die hinweisgebende Person soll zur Aufklärung um entsprechende Mitteilung gebeten werden. Es ist anzunehmen, dass sie aus ihrer Tätigkeit bei der Dataport AöR über entsprechende Kenntnisse verfügt. Würden diese Informationen bei der Dataport AöR selbst oder bei anderen Stellen eingeholt, könnte dies zu einer Gefährdung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person führen. Daher erscheint es vorzugswürdig, die Informationen zunächst bei der hinweisgebenden Person zu erfragen. Zu Einzelheiten wird auf das Schreiben zu II. verwiesen.

d) Qualifizierte Eingangsbestätigung:

Eine qualifizierte Eingangsbestätigung nach § 28 Absatz 1 Satz 3 HinSchG ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die hinweisgebende Person gibt an, sie habe ihre Bedenken intern in der Dataport AöR vorgebracht. Daraufhin sei ihr Auftrag beendet worden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass sie sich an eine interne Meldestelle wird verweisen lassen, selbst wenn die Dataport AöR ihre interne Meldestelle für ehemalige externe Mitarbeiter geöffnet hätte.

e) Vermerk zu Artikel 14 DSGVO:

Es werden in der Meldung keine weiteren natürlichen Personen genannt. Ein Vermerk zu Artikel 14 DSGVO ist nicht erforderlich.

f) Stichhaltigkeit der Meldung:

Die Meldung ist nicht stichhaltig im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 2 HinSchG.

Begründung:

Die Meldung ist jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht stichhaltig. Im Meldeformular verweist die hinweisgebende Person auf die Angaben auf ihrer Internetseite. Dort veröffentlicht sie eine Reihe von Unterlagen (u.a. Prüfberichte), die die Dataport AöR betreffen, und Korrespondenz mit der Dataport AöR und anderen Stellen. Die Prüfberichte, in denen bei der Prüfung eines Projekts Mängel festgestellt wurden, geben als Stand den 26. Oktober 2021 an. Wie sich aus der ebenfalls veröffentlichten Korrespondenz der hinweisgebenden Person mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ergibt, wurde die Dataport AöR daraufhin zur Nachbesserung aufgefordert. Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht erfolgt wäre, bestehen nicht. Auch im Übrigen bleibt unklar, worin konkret nach Auffassung der hinweisgebenden Person die mangelhafte Umsetzung von Artikel 32 DSGVO besteht.

Das von der hinweisgebenden Person im Meldeformular verlinkte und passwortgeschützte IT-Sicherheitskonzept wurde nicht eingesehen, da nicht auszuschließen ist, dass es sich um eine Verschlusssache handelt.

Der hinweisgebenden Person soll auch zu den Bedenken hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Meldung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4. Weiteres Vorgehen:

Es sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden: Der hinweisgebenden Person soll Gelegenheit zur Äußerung zu den genannten Gesichtspunkten gegeben werden. Zudem soll sie bereits jetzt über die weiteren Verfahrensschritte informiert werden, die ergriffen werden sollen, wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung des Verfahrens vorliegen.

Insbesondere wegen der Bitte um Mitteilung, ob von der Meldung Verschlussachen betroffen sind, soll die hinweisgebende Person ausdrücklich auf die Freiwilligkeit von Angaben hingewiesen werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3442, S. 88, dazu, dass für die hinweisgebende Person im Rahmen des § 29 Absatz 1 HinSchG keine Auskunftspflicht besteht). Vorsorglich soll die hinweisgebende Person ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dies insbesondere dann gilt, wenn sie sich die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass trotz der Bestimmung des § 35 Absatz 2 HinSchG die Möglichkeit einer Strafbarkeit gemäß § 353b Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 StGB besteht. Es könnte vertreten werden, dass in Fällen des § 5 HinSchG die Erleichterung des § 33 Absatz 1 Nummer 3 HinSchG („hinreichenden Grund zu der Annahme hatte“) nicht gilt oder dass die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 3 HinSchG im konkreten Fall nicht vorliegen. Zudem erfolgte die Veröffentlichung von Unterlagen auf der Internetseite der hinweisgebenden Person offenbar bereits vor dem Inkrafttreten des HinSchG.

II. **Schreiben an hinweisgebende Person**III. **(Bei 4-Augen-Prinzip) Schreiben zu Ziffer II.**

an

Leitung der externen Meldestelle des Bundes

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. **Vorgang an Geschäftsstelle mit der Bitte um**

Absendung des Schreibens zu Ziffer II.

als PDF und verschlüsselter E-Mailanhang mit Übermittlungsbestätigung (E-Mail, PDF-Dokument, Übermittlungsbestätigung und Mail Server Notification bitte zum Vorgang nehmen)

V. Zum Vorgang (E-Akte)

VI. Wv. am Tag nach Ablauf der Äußerungsfrist

